



Politische Gemeinde Gams

---

**Vollzugsvorschriften  
zum Reglement über die  
Abfallbewirtschaftung und  
Abfallentsorgung (Abfallreglement)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Art. 1 Zuständige Stelle .....	3
	Art. 2 Sammeldienst .....	3
	Art. 3 Gewerbekehricht .....	3
	Art. 4 Information a) allgemeine Abfallinformation .....	3
	Art. 5 b) Abfallkalender.....	3
	Art. 6 Hol- und Bringprinzip.....	4
	Art. 7 Ungenügende Bereitstellung .....	4
<b>II</b>	<b>Abfahren</b>	
	<b>a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut</b>	
	Art. 8 Bereitstellung .....	4
	Art. 9 Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.....	4
	Art. 10 Höchstgewichte und Höchstmasse	
	a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter.....	5
	Art. 11 b) Haushalt-Sperrgut .....	5
	<b>b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen</b>	
	Art. 12 Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehälter .....	5
	Art. 13 Ausrüstung der Container .....	5
	<b>c. Grünabfälle</b>	
	Art. 14 Dezentrale Sammelplätze .....	6
	<b>d. Weitere Abfälle</b>	
	Art. 15 .....	6
<b>III</b>	<b>Sammelstellen</b>	
	Art. 16 Weitere Separatabfälle .....	6
	Art. 17 Sonder- und Giftabfälle .....	7
	Art. 18 Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr.....	7
<b>IV</b>	<b>Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber</b>	
	Art. 19 .....	7
<b>V</b>	<b>Gebühren</b>	
	Art. 20 .....	7
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	
	Art. 21 Vollzugsbeginn.....	8

---

## **Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement)**

Der Gemeinderat Gams

erlässt

gestützt auf Art. 3 lit. a des Reglements über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung  
(Abfallreglement)

folgende Vollzugsvorschriften:

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
Zuständige Stelle	<u>Art. 1</u> Der Gemeinderat ist die für den Vollzug des Abfallreglements zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten oder eine andere Dienststelle bezeichnet wird.
Sammeldienst	<u>Art. 2</u> Die zuständige Stelle organisiert den Sammeldienst und legt die Sammelrouten fest. Die Abfahren finden wie folgt statt: a) Hauskehricht einmal pro Woche; b) Gewerbekehricht aus Unternehmen einmal pro Woche; c) Haushalt-Sperrgut auf die ortsüblichen Umzugstermine sowie nach Bedarf; d) Separatabfälle je nach Abfallart; e) Grünabfälle nach Bedarf. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.
Gewerbekehricht	<u>Art. 3</u> Als Gewerbekehricht gelten Industrie- oder Betriebsabfälle, die mit Bewilligung der zuständigen Stelle öffentlichen Abfahren oder Sammlungen übergeben werden dürfen.
Information a) allgemeine Abfall- informationen	<u>Art. 4</u> Die zuständige Stelle informiert über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in den Mitteilungsblättern, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.

b) Abfallkalender	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfuhrtage und -strecken für Haus- und Gewerbekehricht;</li> <li>b) Separatabfahren und Separatsammlungen;</li> <li>c) Spezialabfahren;</li> <li>d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten;</li> <li>e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;</li> <li>f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Gebührenmarken;</li> <li>g) Kontaktadressen.</li> </ul>
Hol- und Bringprinzip	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Gewerbekehricht werden in der Regel periodisch und über voraus bestimmte Sammelrouten durch den vom Gemeinderat bestimmten Entsorger beim Abfallinhaber abgeholt. Alle übrigen Abfälle (inkl. Grünabfälle) müssen grundsätzlich durch den Abfallinhaber laufend zu den vorgeschriebenen Sammel- oder Entsorgungsstellen gebracht werden.</p>
Ungenügende Bereitstellung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Werden die Abfälle nicht am angegebenen Ort, zur angegebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.</p> <p>Die Gemeinderat erlässt diesfalls die erforderlichen Weisungen. Bei Nichtbeachtung verfügt er die Ersatzvornahme und zeigt den fehlbaren Abfallinhaber der Staatsanwaltschaft an.</p>
	<p><b>II. Abfahren</b></p>
	<p><b>a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut</b></p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut unterliegen der volumen- oder gewichtsabhängigen Abfallentsorgung mittels Kehrichtsäcken, Gebührenmarken oder Container mit Erkennungschip.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken oder -codes und legt fest, wo diese bezogen werden können.</p> <p>Auf Gesuch hin wird die gewichtsabhängige Abfallentsorgung mittels Containern oder Gebührencodes vom Gemeinderat bewilligt. Art. 13 und 14 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.</p>

<p>Bezug und Rückgabe der Kehrriechsäcke und Gebührenmarken</p>	<p><u>Art. 9</u> Zum Bezug ist nur berechtigt, wer in der Gemeinde Wohn- oder Grundbesitz hat oder ein Kleingewerbe betreibt. Die Finanzverwaltung entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird. Nicht gebrauchte Kehrriechsäcke und Gebührenmarken können nicht zurück gegeben werden.</p>
<p>Höchstgewichte und Höchstmasse a) Kehrriechsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter  b) Haushalt-Sperrgut</p>	<p><u>Art. 10</u> Die Höchstgewichte bei den Kehrriechsäcken betragen: 17 Liter 5 kg 35 Liter 10 kg 60 Liter 15 kg 110 Liter 20 kg Hauscontainer dürfen höchstens 800 Liter Inhalt aufweisen. Sofern diese Hauscontainer mit kostenpflichtigen Abfallsäcken benutzt werden, so sind sie mit einem grünen Kleber mit der Aufschrift „Nur für offizielle Kehrriechsäcke“ zu versehen. Das gleiche gilt für bewilligte Unterflurbehälter.  <u>Art. 11</u> Haushalt-Sperrgüter dürfen eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 20 kg betragen.</p>
	<p><b>b. Gewerbekehrriech einschliesslich Hauskehrriech aus Unternehmen</b></p>
<p>Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern</p>	<p><u>Art. 12</u> Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet sind alle Unternehmen, die in der Gemeinde eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 8 - 12 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet. Zugelassen sind Container mit max. 800 Liter Inhalt sowie von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter. Der Gemeinderat kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.</p>

<p>Ausrüstung der Container</p>	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Die Container und Unterflurbehälter werden durch den Werkhof der Gemeinde, nach den Weisungen des Gemeinderates mit einem von ihm abgegebenen Chip ausgerüstet und können nur in dieser Gemeinde verwendet werden. Bei Aufgabe der Betriebsstätte sind die Chips der Gemeinde zurück zu geben.</p> <p>Beschädigte oder defekte Chips sind der Finanzverwaltung unverzüglich zu melden.</p>
	<p><b>c. Grünabfälle</b></p>
<p>Dezentrale Sammelpunkte</p>	<p><u>Art. 14</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Gams betreibt Sammelpunkte für Grünabfälle. Die Gemeinde ist bestrebt ein Netz von Sammelpunkten in der ganzen Gemeinde zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> <b>Organische Stoffe sind wie folgt zu entsorgen:</b></p> <p>a) Gartenabfälle (Blumen, Stauden, Sträucher, Unkraut, Laub, Äste bis 10 cm Durchmesser, etc.) können auf den Quartierssammelplätzen gemäss den Vorschriften abgelagert werden.</p> <p>b) Rasenschnitt kann auf separaten Sammelpunkten bzw. -mulden deponiert werden.</p> <p>c) Küchenabfälle sollten selber kompostiert werden und dürfen nicht den Sammelpunkten zugeführt werden.</p> <p>d) Grossgehölz oder Grossmengen aus gewerblichen/landwirtschaftlichen Betrieben darf nur auf Anfrage und gegen entsprechende Entschädigung auf die Multisammelstelle „Möösli“ geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> <b>Kompostieren:</b></p> <p>Im Rahmen der Eigenverantwortung ist es sehr empfehlenswert und erwünscht, dass Grünabfälle im eigenen Garten kompostiert und verwertet werden. Die Gemeinde ist bestrebt detaillierte Informationen zum Thema Kompostieren wie auch Kompostierkurse anzubieten. Das Grüngut der Sammelpunkte wird durch ein Unternehmen mittels Feldrandkompostierung in der Gemeinde verarbeitet, ausgebracht und auch der Bevölkerung wieder zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> <b>Öffnungszeiten der Quartierssammelplätze:</b></p> <p>Die Sammelpunkte für Grünabfälle dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr benützt werden. Die Benützung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle, wie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum;</li> <li>- Laub, Unkraut, Äste;</li> <li>- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;</li> <li>- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;</li> <li>- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz</li> </ul> <p>übergeben werden.</p> <p>Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere aus Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen oder Keramik. Nötigenfalls sind diese Abfälle von den kompostierbaren zu trennen und separat im dafür vorgesehenen Verfahren zu entsorgen.</p>

	<p><b>d. Weitere Abfälle</b></p>
	<p><u>Art. 15</u> Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.</p>
	<p><b>III. Sammelstellen</b></p>
<p>Weitere Separatabfälle</p>	<p><u>Art. 16</u> Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 17 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.  Die öffentlichen Sammelstellen dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr benützt werden. Die Benützung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.  Weitere Separatabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere: a) Papier und Karton; b) Textilien; c) Kleinmengen von Altmetallen; d) Kleinstmengen von Bauschutt; e) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas; f) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle.</p>
<p>Sonder- und Giftabfälle<sup>1</sup></p>	<p><u>Art. 17</u> Die Gemeinde betreibt eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 15 sind. Regionale Annahmestellen sind möglich. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.  Als Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg.  Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere: a) Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer b) Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung.</p>

<sup>1</sup> RRB über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 (sGS 672.533)

Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben.</p> <p>Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Mobiltelefon);</li> <li>b) Elektrogeräte (Mixer, Staubsauger, Rasenmäher);</li> <li>c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);</li> <li>d) Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen;</li> <li>e) Lichtröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen;</li> <li>f) Batterien.</li> </ul>
	<p><b>IV. Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber</b></p>
	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 5, 8, 12 und 14 des Abfallreglements erfolgt durch den Abfallinhaber.</p> <p>Die Finanzverwaltung kann jederzeit den Nachweis über die vorschriftsgemässe Entsorgung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.</p>
	<p><b>V. Gebühren</b></p>
	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Alle Gebühren für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.</p>
	<p><b>VI. Schlussbestimmung</b></p>
Vollzugsbeginn	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p>



Vom Gemeinderat Gams erlassen am 11. Juni 2007

**Gemeinderat Gams**

Der Gemeindepräsident

  
Werner Schöb



Der Gemeinderatsschreiber

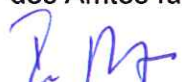
  
Markus Lenherr-Giger

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen,

- 7. Aug. 2007

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Rechtsdienstes  
des Amtes für Umweltschutz:

  
lic.iur. R. Benz

